

In der DDR sind Gesetz, Verordnung, Anordnung, Durchführungsbestimmung und Beschluß die Hauptformen der staatlichen Normativakte.

Alle Verwaltungsrechtsnormen beruhen auf der sozialistischen *Verfassung der DDR*. Die Verfassung legt die Ziele und Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht fest und bestimmt die grundlegenden Prinzipien für den Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe, einschließlich der Organe des Staatsapparates.

Zu den Quellen des Verwaltungsrechts der DDR gehören alle Normativakte von Staatsorganen, in denen Verwaltungsrechtsnormen enthalten sind. Diese Quellen sind mannigfaltig, denn Verwaltungsrechtsnormen finden sich sowohl in Gesetzen der Volkskammer als auch in Verordnungen des Ministerrates und in Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte. Verwaltungsrechtsnormen können auch in gemeinsamen Beschlüssen des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR (z. B. im Beschluß über die ABI) und in gemeinsamen Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB bzw. des Zentralrates der FDJ und des Ministerrates enthalten sein.

Das betrifft z. B. den Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1986 vom 27. 5.1976 oder den Gemeinsamen Beschluß des Ministerrates der DDR und des Zentralrates der FDJ über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen vom 21. 3.1974 (GBl. I 1974 Nr. 20 S. 191).

Dabei kann ein und derselbe Normativakt Normen verschiedener Rechtszweige enthalten.

Die wichtigsten Quellen des Verwaltungsrechts sind:

Erstens: Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer der DDR

In zahlreichen Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sind neben staatsrechtlichen und anderen Normen auch Verwaltungsrechtsnormen enthalten. Das betrifft gesetzliche Regelungen über Aufgaben und Befugnisse von Organen des Staatsapparates sowie ihrer Leiter und Mitarbeiter. In Gesetzen sind auch verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten für Bürger, gesellschaftliche Organisationen sowie Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen festgelegt. Auf Grund der Stellung der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan besitzen ihre Gesetze höchste Rechtskraft; sie sind für alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Betriebe, Bürger und deren Kollektive verbindlich.

Beispiele für Gesetze, die Quellen des Verwaltungsrechts darstellen, sind das Gesetz über den Ministerrat, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, das Landeskulturgesetz, das Bildungsgesetz, das Jugendgesetz, das Wehrpflichtgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und viele andere.

Zweitens: Beschlüsse des Staatsrates der DDR

Sie sind dann Quellen des Verwaltungsrechts, wenn sie verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten für Organe des Staatsapparates sowie Bürger regeln.